

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. September 1888.

Inhalt:

Petitionen.

Urlaubsertheilung.

Mittheilung über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Anträgen über die Art der Bedeckung der Abgänge des Landeshaushaltes im Jahre 1889 (Beilage Nr. 65) an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 23), betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volks- und Bürgerschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung (Beilage Nr. 62 — Annahme des vom Unterrichts-Ausschusse vorgelegten Gesetzes).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses für das Jahr 1888, betreffend das Armenwesen, Seite 7, 8, 9 und 10 (Beilage Nr. 60 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses und des Abg. Dr. Neckermann).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Wielandgasse in Graz (Beilage Nr. 63 — Annahme des vom Unterrichts-Ausschusse vorgelegten Gesetzes).

Berichte über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Seine Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Rautschitsch und Dr. Pscheiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kubeck und Statthaltereirath v. Taubenberg.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelaufen, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 91 der Aloisia Winter, st. Beamtenwitwe in Graz, um eine Pensionserhöhung oder eine Unterstützung (Ueberreicht durch den Abg. Karlon).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 92 des Bezirks-Ausschusses Friedau wegen Subventionirung der Localbahn Radkersburg-Luttenberg (Ueberreicht durch den Abg. Kufovec).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Der Herr Abg. Dr. Lipp hat um einen 8tägigen Urlaub ersucht; ich bitte jene Herren welche, diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben (Geschieht). Der Urlaub ist bewilligt.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause den als Regierungsvertreter anwesenden Herrn Statthaltereirath von Taubenberg vorzustellen.

Aufgelegt wurde heute:

Schriftführer **Rautschitsch** (liest):

„Protokoll über die 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Protokoll über die 9. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Stenographisches Protokoll über die 9. Sitzung des steiermärkischen Landtages.“

„Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17), betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegsstationen im Herzogthume Steiermark (Beilage Nr. 58).“

„Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschuß (Beilage Nr. 22), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg (Beilage Nr. 64).“

„Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen über die Art der Bedeckung der Abgänge des Landeshaushaltes im Jahre 1889 (Beilage Nr. 65).“

(Abg. Dr. Ritter v. Schreiner meldet sich zum Wort.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Ritter v. Schreiner hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, die Vorlage Nr. 65 als dringlich zu behandeln, damit die Zuweisung derselben noch in der heutigen Sitzung erfolgen kann. (Die Dringlichkeit wird beschloffen.)

Landeshauptmann: In Folge dieses Beschlusses nehme ich den

Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen über die Art der Bedeckung der Abgänge des Landeshaushaltes im Jahre 1889

(Beilage Nr. 65)

sofort in erste Lesung und ersuche, den Herrn Bericht-erstatte des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 23), betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volks- und Bürgerschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen

Militär- oder Landsturm-Dienstleistung

(Beilage Nr. 62).

Ich ersuche den Herrn Bericht-erstatte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (von der Tribüne): Sowohl der gedruckte Bericht des Landes-Ausschusses, wie der Bericht des

Unterrichts-Ausschusses ist schon seit längerer Zeit in Ihren Händen und Sie werden mir daher erlassen, die Motivirungen dieser beiden Berichte hier ausführlich vorzubringen. Ich habe nur zu erwähnen, daß der Unterrichts-Ausschuß dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses vollinhaltlich beigetreten ist, mithin dieser Motivenbericht für die Generaldebatte auch zugleich als Bericht des Unterrichts-Ausschusses zu erscheinen hat. Die anderen Theile des gedruckten Berichtes beziehen sich auf die Specialdebatte und wenn Einwendungen erhoben werden, werde ich seinerzeit in der Gelegenheit sein, Aufklärungen zu geben.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn dies im Allgemeinen nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Bericht-erstatte § 1 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 1. Dieses Gesetz betrifft Lehrpersonen, Lehrer und Unterlehrer, welche auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder eines Reisezeugnisses definitiv oder provisorisch an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule angestellt sind; dann die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen.“

Die Aenderungen sind in dem ersten alinea des Motivenberichtes enthalten.

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 2 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 2. Die Stellungspflicht — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach § 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151), der freiwillige Eintritt als Officier in die nichtactive Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fort-dauernde Wehrpflicht, sind keine der Aufnahme in das Lehramt an Volks- oder Bürgerschulen entgegen-stehenden Hindernisse.“

Dieser Paragraph ist unverändert und gleichlautend mit der Landes-Ausschuß-Vorlage.

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 3 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 3. Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt

eines Volks- oder Bürgerschullehrers (Lehrers oder Unterlehrers) in den Militärverband, hat den Austritt aus dem Lehramte zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung des k. k. steierm. Landes Schulrathes abhängig."

Die Abänderungen, die hier getroffen worden sind, beziehen sich auf die Auslassung des letzten alinea und darauf, daß die Worte „Lehrers oder Unterlehrers“ zwischen Klammern gesetzt wurden.

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 4 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 4. Die der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an Volks- oder Bürgerschulen bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militär-Dienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturm) keinesurlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft."

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 5 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 5. Während der activen Militär-Dienstleistung

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recruten-Ausbildung festgesetzten Zeitdauer;
- b) anlässlich der periodischen Waffenübungen;
- c) im Falle einer Mobilisirung und
- d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Volks- oder Bürgerschullehrer (Lehrer oder Unterlehrer) sein Lehramtsposten und Dienst-rang gewahrt.

Durch eine derartige Militär-Dienstleistung wird weder die Beförderung im Lehramte behindert, noch auch das zur Erlangung einer Dienstalterszulage zurückzulegende Quinquennium unterbrochen."

(§ 5 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 6 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 6. Für die zur activen Militär-Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten die Gebühren-Vorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine

und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an Volks- oder Bürgerschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten.

1. Für die Dauer der im § 5 unter a und b erwähnten activen Militär-Dienstleistungen hat weder eine gänzliche, noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an Volks- oder Bürgerschulen verbundenen Bezüge stattzufinden, insoferne solche nicht von der Erfüllung gewisser besonderer Verpflichtungen abhängig sind. Hinsichtlich dieser letzteren Bezüge hat der für Beurlaubungen der Volks- oder Bürgerschullehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenz-Dienstpflicht sind sämtliche mit dem Volks- oder Bürgerschuldienste verbundenen Bezüge einzustellen.

3. Im Falle einer Mobilisirung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes (§ 5 lit. c und d) bleiben die zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung einberufenen Volks- oder Bürgerschullehrer (Lehrer und Unterlehrer), insoweit sie dem Mannschafsstande angehören, im Genuße der Hälfte der mit ihrer Bedienstung an Volks- oder Bürgerschulen verbundenen, aus dem Landesschul-fonde fließenden Bezüge. Denjenigen Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortgenuß der sämtlichen Bezüge in gleicher Weise, wie dies oben im Absatz 1 verfügt ist, gewahrt.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Volks- oder Bürgerschullehrer erhalten während ihrer activen Militär-Dienstleistung im Falle einer Mobilisirung, sowie in dem einer Einberufung des Landsturmes;

- a) Unter allen Umständen ein Drittel ihrer aus dem Landesschul-fonde fließenden Bezüge;
- b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a) erwähnten Lehrergebühren-Drittheiles den vollen Betrag dieser Lehrergebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebühr, so hat die Zahlung der letzteren mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles während der Dauer der ersteren aufzuhören;
- c) diejenigen Volks- oder Bürgerschullehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse eines eventuellen Natural-quartieres oder Quartiergeldes."

Bei diesem Punkte möchte ich das hohe Haus nur darauf aufmerksam machen, daß die Schullehrer hier in einem besseren Stande sich befinden, als wie dies in andern Gesezen vorgesorgt ist.

Den Schullehrern, welche der Mannschaft angehören, ist die Hälfte und den Sagisten ein Drittel gesichert, während in anderen Gesezen der Mannschaft nur ein Drittel und den Sagisten nur ein Viertel ihres Gehaltes gesichert ist. Durch dieses Gesez wird also den Schullehrern ein Vortheil zugeführt. Die anderen Aenderungen sind in der gedruckten Vorlage motivirt und ich erlaube mir nur das erste Alinea daraus zu verlesen, weil eine wesentliche Aenderung dadurch begründet wird (liest): „Bei § 6, Punkt 1, glaubte der Ausschuß den Fall der Einberufung des Landsturmes (lit. d) angesichts des neuen Landsturmgesetzes von den Fällen sub a) und b) trennen und mit dem sub lit c genannten Falle der Mobilisirung vereint behandeln zu sollen, umsomehr als der § 8 des Landsturmgesetzes eine mit dem stehenden Heere und der Landwehr ähnliche Entlohnung für die zum Landsturm Berufenen feststellt und der derzeitige Landsturm weder auf dem Principe der Freiwilligkeit, noch auf jenem der Territorialität beruht.“

(§ 6 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 7 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 7. Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Volks- oder Bürgerschullehrer erhalten während ihrer activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung die reglementmäßig entfallenden Gebühren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerete Fortgenuß ihrer bisherigen Ruhebezüge gewahrt.“ (§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 8 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 8. Bei der Berechnung des Lehrergebühren-Außmaßes nach § 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung im Sagistenstande erfolgte Erlangung höherer Militärgebühren außer Betracht zu bleiben.“

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 9 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 9. Die den Volks- oder Bürgerschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden

Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civil-Staatsbediensteten durch das Gesez vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Den Lehrern oder Unterlehrern, welche noch nicht volle 10 Dienstjahre zurügelegt haben und während der activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung sowohl für Militärdienste, als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§ 6 und 82 des obigen Gesezes), wird statt der Abfertigung (§ 58 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17) ein Ruhegehalt in jener Höhe zuerkannt, wie er ihnen nach dem Geseze nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit gebühren würde.“

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 10 zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 10. Den Witwen und Waisen der während der Militär- oder Landsturm-Dienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebührenanspruch gewahrt. Hätte der Verstorbene noch nicht volle zehn anrechenbare Dienstjahre, so haben in diesem Falle die Hinterbliebenen auf jene Gebühren Anspruch, zu welchen sie berechtigt wären, wenn der Verstorbene das zehnte Dienstjahr bereits zurückgelegt hätte.

Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normirenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten, und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgebühren den Militär-Pensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach obigem Landesgesetze etwa entfallende Mehrbetrag den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond zu treffen.“

Ich glaube, den hohen Landtag noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß wir immer an dem Grundsatz festgehalten haben, daß Alles in erster Linie aus dem Militäretat zu zahlen ist und daß die Beiträge aus dem steierm. Schullehrer-Pensionsfond nur subsidiarisch eintreten. Ich will dies hier von der Tribüne noch einmal wiederholen, damit im Falle eines Zweifels sich auf die Worte des Berichterstatters Ihres Unterrichts-Ausschusses berufen werden könne. Es steht hier ausdrücklich, daß in erster

Linie der Militär-Pensionsetat und in zweiter Linie der Schullehrer-Pensionsfond einzutreten habe.

(§ 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, § 11, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatte des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (liest):

„§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der bewaffneten Macht angehörigen Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“
(§ 11, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses für das Jahr 1888, betreffend das Armenwesen. (Seite 7, 8, 9 und 10.)

(Beilage Nr. 60).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten beantragt, den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen zur Kenntniß zur nehmen. Ich halte mich aber für verpflichtet, zu dem Berichte eine Berichtigung vorzubringen hinsichtlich der Auffassung, welche der Landes-Ausschuss dem vorjährigen Beschlusse, betreffend die Bildung eines Landes-Armenfondes zu Grunde legte. Es war nicht, wie der Landes-Ausschuss angenommen hat, beabsichtigt, das Armenwesen, wie es jetzt von den Gemeinden und Bezirken geübt wird, einfach auf das Land zu übernehmen. Im Gegentheile hat der Gemeinde-Ausschuss im vorjährigen Berichte ausdrücklich diesen Standpunkt aus praktischen Gründen als unthunlich bezeichnet. Wohl aber meinte der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten, daß die Bildung eines solchen Landes-Armenfondes aus

dem Grunde zu empfehlen und jedenfalls der Erwägung werth wäre, weil es Thatsache ist, daß heute die Armenlast in einer ganz ungleichmäßigen Weise vertheilt ist, was noch immer durch den Fortbestand unseres Heimatsgesetzes gesteigert wird und weil alle diejenigen, welche die Wirthschaft unserer Gemeinden, insbesondere der schwächeren kennen, wissen werden, wie oft eine einzige Auslage, z. B. für Sieche den ganzen Haushalt einer Gemeinde in Unordnung bringt und eine unverhältnismäßige Ueberlastung zur Folge hat.

Ein naheliegendes praktisches Beispiel habe ich auf Seite 5 des Berichtes angeführt. Dort wird der Fall der Gemeinde Unter-Gasterei im Bezirke St. Leonhard erwähnt. Den Steuerträgern einer so kleinen und armen Gemeinde, welche das Unglück trifft, für einen Armenpflegefall den Betrag von 322 fl. 30 kr. zahlen zu müssen, ist es z. B. durchaus nicht gleichgiltig, ob sie den Betrag allein durch die Gemeindeumlage aufbringen sollen oder aber denselben auf die breiteren Schultern des Bezirkes und des Landes vertheilen können.

Nach dieser Richtigstellung glaubte der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten, daß sich der Landes-Ausschuss vielleicht bewogen finden wird, diese Beschlusfassung zu vervollständigen und den Erwägungen, welche im Berichte enthalten sind, Rechnung zu tragen.

Mit Rücksicht darauf, daß die übrige Berichterstattung des Landes-Ausschusses über die im Vorjahre gefaßten Beschlüsse noch aussteht und bei dieser Gelegenheit auf die Sache zurückgekommen werden wird, beantragt der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen wird zur Kenntniß genommen.“

Abg. Dr. **Neckermann** (St. = G. Cilli): Hohes Haus! Ich weiß nicht, schläft der Landtag oder der Landes-Ausschuss, oder beide zusammen. Heute haben wir durch das soeben beschlossene Gesetz einen lange verschlafenen Gegenstand wieder zum Leben erweckt und geregelt und wiederum bin ich gezwungen, im Armenwesen einen eben solchen Gegenstand, der lange bei den Vätern ruhte, wieder ein wenig aus seinem Traumleben aufzuwecken. Das Armenwesen im Lande Steiermark ist trotz sehr vieler guter Einrichtungen, die wir getroffen zu haben glauben, nicht auf den besten Füßen. Wir haben schon seit dem Jahre 1871 ein Armengesetz, welches viel Gutes enthält, welches aber schon in vielen Punkten nicht mehr zeitgemäß und in mancher Richtung gar nicht durchgeführt ist. So sagt zum Beispiel § 29: „über die Pfarrarmen-Institute und die Behandlung ihres Ver-

mögens werden besondere Vorschriften gegeben werden.“ Diese Vorschriften sind bis heute noch nicht erlassen.

Die 443 Pfarrarmen-Institute des Landes repräsentiren ein sehr großes Nationalvermögen, welches sich der öffentlichen Ingerenz ganz entzieht. Die Pfarrarmen-Institute wurden seinerzeit von dem hochseligen Kaiser Josef, der für die Wohlfahrt seines Volkes so viel gethan hat, über Anregung des Grafen Bouquoy als freimaurerische Institution gegründet und zwar aus dem Vermögen der aufgelassenen Bruderschaften. Sie wurden, weil man damals keine andere Organisation hatte, in die Organisation der Pfarrgemeinde eingefügt. Sie waren bestimmt, der öffentlichen Armenpflege zu dienen, was schon daraus ersichtlich ist, daß diese Pfarrarmen-Institute eine Gegen Sperre durch den von der Gemeinde aufzustellenden Armenvater haben. Heute stehen die Sachen ganz anders. Die Pfarrarmen-Institute sind rein unter kirchlicher Aufsicht, ohne Ingerenz der Gemeinde. Es wird dieselbe sogar perhorreszirt und die Gelder werden im kirchlichen Sinne verwendet. Das Land aber, das Anspruch auf die Mittel hat, die aus diesen Instituten für die öffentliche Armenpflege fließen, hat keine Ingerenz darauf! Der Landtag hat sich schon öfters mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Allein wie ich schon eingangs gesagt habe, scheint die ganze Sache rein verschlafen zu sein. Doch dürfen wir, glaube ich, einen so hochwichtigen Gegenstand nicht noch weiter ruhen lassen.

Im Landtage des Jahres 1880 hatte der Abgeordnete Posch den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinden eingebracht, welcher durch Landtags-Beschluß vom 8. Juli 1880 dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen wurde, denselben mit Rücksicht auf die in Steiermark bestehende Gemeinde-Ordnung und die verschiedenen Gemeinde-Statute einer genauen Prüfung zu unterziehen, ferner zu erwägen, ob und unter welchen Umständen jene Uebergabe im Lande zulässig sei, endlich darüber dem nächsten Landtage Anträge zu stellen, eventuell einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzubringen.

Der Landes-Ausschuß hat wohl im nächsten Landtage darüber Bericht erstattet, in der Weise, daß die Erhebungen noch nicht ganz beendet seien. Allein bis heute ist nichts geschehen und es scheint, wenn die Sache noch länger ruhen gelassen wird, daß dieses Vermögen von der Kirche wirklich als Eigenthum beansprucht werden wird und das Land um die ursprüngliche Bestimmung dieses Vermögens kommt.

Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Landtags-Beschluß vom 8. Juli 1880, betreffend die Pfarrarmen-Institute auszuführen und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“ (Beifall.)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Pfseiden** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich muß mich vor Allem gegen die Ausführungen des Herrn Vorredners wenden, die dahin gedeutet werden könnten, als würden die Gelder der Pfarrarmeninstitute einmal in Kirchengelder verwandelt werden. Das ist durchaus nicht der Fall. Wir haben als Vorsteher die strenge Pflicht, jährlich eine Pfarrarmenrechnung vorzulegen; diese Rechnungen werden an die Ordinarie abgeliefert und die Landesstelle hat Einsicht darein.

Ferner kann ich erwidern, daß in jeder Pfarrgemeinde ein Armenvater gewählt ist, welcher nicht bloß Einsicht in die Verwaltung, sondern auch die Verpflichtung hat, jene Armen vorzuschlagen, welche vom Pfarrarmeninstitute theilhaft zu werden verdienen. Ich muß aufrichtig gestehen, daß die Furcht unbegründet ist, daß diese Pfarrarmeninstitute zu Kirchenvermögen verwandelt werden, dies wird und kann nie der Fall sein.

Uebrigens habe ich mich bei diesem Gegenstande zum Worte gemeldet, um darzuthun, daß der Bericht des Landes-Ausschusses auf Seite 7—10 sehr beachtenswerth ist. Ich ersehe daraus, daß der Landes-Ausschuß seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und die Aufträge, die der Landtag ihm gegeben, erfüllt hat. Ich will mich mit den übrigen Aufträgen nicht beschäftigen, sondern nur mit dem Beschlusse vom 15. December 1887, durch welchen der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das im Lande hervorgetretene Bedürfnis befriedigt und die Berechtigungsfreiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder ihren Lebensunterhalt auf gesetzlich unerlaubte Weise erwerben, im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden soll und in welcher Weise der Zweck der Erleichterung und Entlastung der Gemeinden in Ausübung der Armenpflege durch Betheiligung größerer Verbände, insbesondere des Landes, erreicht werden kann.

Dieser Antrag wird, wie von allen Seiten zugegeben wird, vom ganzen Lande freudigst begrüßt; besonders darüber erfreut waren aber die Landgemeinden. Der Landes-Ausschuß ist seiner Aufgabe nachgekommen und hat Erhebungen gepflogen und ein Material gesammelt, auf Grund dessen er jetzt schon in der Lage wäre, eine Gesetzesvorlage zu bringen, um auch diesen Wünschen der Landbevölkerung entgegenzukommen. Nun ist allerdings die Gesetzesvorlage heute noch nicht eingebracht. Der Landes-

Ausschuß hat es für vortheilhaft erachtet, sich früher an die Regierung zu wenden, um zu erfahren, wie sie sich diesem Antrage gegenüber verhalten wolle. Ich möchte den hohen Landes-Ausschuß ernstlich bitten, im Interesse meiner Wähler, der Landbevölkerung der östlichen Steiermark, diese Gesetzesvorlage baldigst zu machen, ganz gleichgiltig, was die Regierung sagt, ob sie sich ablehnend oder zustimmend verhält und zwar deshalb, weil wir uns in der V. Session des Landtagsperiode befinden. Wenn in der nächsten Session dieser Landtagsperiode dieser Antrag noch nicht eingebracht wird, so wird er sang- und klanglos begraben und das wünsche ich durchaus nicht. Deshalb bitte ich den Landes-Ausschuß, die Gesetzesvorlage baldigst einzubringen. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich möchte nur den Landes-Ausschuß gegen den Vorwurf vertheidigen, daß er den Auftrag des hohen Landtages vom Jahre 1880 nicht erfüllt hat. Der Erklärungsgrund liegt einfach darin, daß inzwischen eine neue Landtagsperiode eingetreten, und der Landes-Ausschuß auch neu gewählt worden ist. In der alten Landtagsperiode kam die Sache nicht mehr zur Verhandlung, in der neuen Landtagsperiode, obwohl wir uns jetzt schon in der fünften Session befinden, ist dieser Auftrag nicht mehr erneuert worden, und das hohe Haus hat bei der Behandlung dieser Frage im vorigen Jahre an die Pfarrarmeninstitute auch zunächst nicht gedacht. Es lag daher für den Landes-Ausschuß ein Anlaß nicht vor, diesen alten Landtagsauftrag wieder aufleben zu lassen. Der Landes-Ausschuß wird, wenn ihm dieser Auftrag vom Jahre 1880 jetzt erteilt wird, sich dieser Aufgabe gewiß gerne unterziehen und dem hohen Hause seine diesbezüglichen Ansichten und Berichte vorlegen.

Abg. Dr. **Schulz** (L.=G. Windischgraz): Ich kann den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. **Neckermann** in Betreff der Pfarrarmeninstitute nicht ganz beistimmen. Vor Allem muß ich hinweisen auf den Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes, wo es ausdrücklich heißt, daß jede Kirche und Religionsgenossenschaft im Genuße und im Besitze ihrer für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestehenden Anstalten, Fonde u. s. w. bleibt.

Ich muß aber auch zurückgehen auf die Entstehung der Pfarrarmeninstitute. Ursprünglich sind zur Gründung dieser Institute unter Kaiser Josef II. herbeigezogen worden Theile des Vermögens der ehemals bestandenen und durch Kaiser Josef aufgehobenen religiösen Bruderschaften. Diese waren im Besitze theilweise sehr großer Vermögen. Sie hatten Häuser, Grundstücke und Capitalien und als diese religiösen Bruderschaften aufgehoben

wurden, wurde ihr Vermögen den Pfarrarmeninstituten, als der einzig damals zugelassenen Bruderschaft der christlichen Nächstenliebe zugewiesen. Im Verlaufe der Zeit wurden auch Stiftungen zum Besten der Armeninstitute gemacht und derartige Stiftungen finden sich bei jeder Pfarre vor. Man braucht nur die testamentarischen Bestimmungen nachzulesen, um sich davon zu überzeugen, daß in der That diejenigen, welche das Vermögen zum Besten der Pfarrarmeninstitute gespendet haben, es speciell zu Gunsten dieser Institute spendeten und heutigen Tages, wo man daran gehen will, ein eigenes Gesetz bezüglich der Pfarrarmeninstitute zu erlassen, pflegen die Leute bei ihren testamentarischen Verfügungen zum Besten der Pfarrarmeninstitute, vorsichtig wie sie sind, ganz ausdrücklich die Clausel beizufügen, daß sie das Vermögen nur den Pfarrarmeninstituten widmen, sowie auch ich kürzlich in meiner Hauptpfarre Gelegenheit hatte, eine derartige Stiftung anzunehmen. Es ist also ganz bestimmt das Vermögen des Pfarrarmeninstitutes nach seinem Ursprunge, in Folge der Art und Weise, wie es angewachsen ist, bis zum heutigen Tage kirchliches Vermögen, oder wenn nicht kirchliches Vermögen, so doch ein solches Vermögen, auf welches die Bestimmung der Staatsgrundgesetze, § 15, Anwendung zu finden hat, daß jede Kirchen- und Religionsgenossenschaft im Genuße und Besitze ihrer für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestehenden Anstalten, Fonde u. s. w. bleibt; aber bei einer Regelung der Verhältnisse der Pfarrarmeninstitute, wie die vorgeschlagene ist, würde man über diese Bestimmung der Staatsgrundgesetze überhaupt zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Posch** (L.=G. Bruck): Hoher Landtag! Nachdem ich seinerzeit den Antrag gestellt habe, daß die Pfarrarmeninstitute aufgehoben und den Gemeinden zugewiesen werden sollen, habe ich in der Begründung schon auseinandergesetzt, welche Uebelstände entstehen durch die Schaffung zweier miteinander in gar keiner Verbindung stehender Armenfonde. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß in einzelnen Kronländern, so in Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Nieder- und Oberschlesien die betreffenden Armenfonde bereits aufgehoben und den betreffenden Gemeinden, als jenen Körperschaften, welche die Verpflichtung haben, für die Armenlast aufzukommen, zugewiesen worden sind. Der Ansicht, daß es sich hier in dem Sinne um ein kirchliches Recht handelt, daß vielleicht die letztwilligen Anordnungen dadurch verletzt werden, wenn diese Fonde den Gemeinde-Armenfonden zugewiesen werden, kann ich nicht zustimmen, nachdem ja diese Fonde nicht nur aus wohlthätigen Vermächtnissen, sondern auch angewachsen sind aus jenen Zuflüssen, welche

durch das Armengesetz vom 12. März 1873 den Gemeinden überwiesen worden sind, nämlich aus den Strafgeldern, da man früher die Strafgelder nicht an die Gemeinden gewiesen, sondern nach den damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Hände der Kirchenvorstellung gelegt hat, um zum Zwecke der Armenverwaltung verwendet zu werden. Ich habe Gelegenheit gehabt, längere Zeit Gemeindevorsteher zu sein und habe auch als Mitglied mehrerer Gemeindevertretungen gesehen, wie es den Gemeinden — ich will nicht sagen, immer und überall, aber in einzelnen Fällen — ergeht, wenn sie bezüglich der Verwendung der Pfarr-Armensonde Auskünfte von der betreffenden Pfarrvorstellung verlangen. Allerdings besteht ein Statthaltereie-Erlaß vom 8. März 1871, Z. 1489, welcher eine Bestimmung enthält, auf Grund welcher die Gemeinden das Recht haben, Auskünfte zu verlangen, wer von den Gemeindefarmen vom Pfarr-Armensonde befreit wird, damit die Gemeinden in die Lage gesetzt werden, nicht auch diejenigen zu unterstützen, welche ohnedies schon vom Pfarr-Armensonde unterstützt wurden, weil es nur auf diese Art möglich gemacht wird, einerseits eine doppelte Unterstützung zu vermeiden und andererseits zu verhüten, daß ein anderer Unterstützungsbedürftiger leer ausgeht. Allein es mußte zu wiederholten Malen auf diesen Statthaltereie-Erlaß sich berufen und mit aller Energie verlangt werden, daß die betreffenden Auskünfte erteilt werden. Nun kann man die Auskünfte über die Betheilung der Armen erlangen, allein ein Vorschlagsrecht, besonders in jenen Fällen, wo mehrere Ortsgemeinden eingepfarrt sind, und ein Einfluß auf die Betheilung der Armen in jeder Gemeinde steht den einzelnen Gemeindevorstehern nicht zu und es ist sehr häufig der Fall, daß eine große Anzahl Armen einer Gemeinde unterstützt werden, welche gerade bei der Kirchenvorstellung in Gnade steht, während sämtliche Armen einer Gemeinde, welche nicht so sehr in Gnade steht, es büßen müssen und von dem Pfarr-Armensonde keine Unterstützung erlangen. Ja, es sind mir auch weitere Fälle vorgekommen, daß trotz der eingeführten Controle beim Ableben des Kirchenprobstes des Pfarr-Armensonds-Verwalters, respective =Pfarrers die betreffenden Armenrechnungen in größter Unordnung waren. Ich lege daher den Nachweisungen, welche alljährlich dem Ordinariate geliefert werden, nicht sehr viel Wichtigkeit bei, weil sonst bei den einzelnen Sterbefällen diese Unordnungen nicht vorgekommen wären. Wenn auch in den mir bekannten Fällen keine Verluste eingetreten sind, so weiß ich doch, daß in einem Falle die Erträgnisse des Pfarr-Armensonds schon seit Jahren nicht an die Armen verteilt wurden, so daß nach dem Ableben des betreffenden

Herrn Pfarrers sich ein viel größerer Ertrag vorfand, als das ursprüngliche Capital des Armensonds ausmachte, während die betreffenden Gemeinden gar keine Kenntniß hatten von der Höhe des betreffenden Pfarr-Armenscapitals.

Ich glaube daher, daß es zur Vereinfachung der Aufgabe der Gemeinden bezüglich der Erhaltung ihrer Armen nothwendig ist, daß alle zu dem gleichen Zwecke, nämlich zur Erleichterung der Armenlast gewidmeten Beträge, demselben Fonde in der Gemeinde zugeführt werden. Allerdings bin ich nicht der Meinung, daß die Gemeinden das freie Verfügungsrecht über diese Capitalien bekommen sollen, aber ich glaube, daß man diese Beträge capitalisiren und vinculisiren und nur die Interessen der Capitalien den Gemeinden zur Unterstützung der Armen belassen soll. Ich glaube, die Herren, welche sich sehr häufig darüber beschwerten, daß sie die Matrikel führen und Auskünfte an die Behörden erteilen müssen und eigentlich zu unentgeltlichen Beamten des Staates verwendet werden, können nur dankbar sein, wenn man ihnen die Last der Vermittlung des Armengeldes abnimmt. Von diesem Standpunkte glaube ich, können die Herren ja einverstanden sein. Damit, daß in einzelnen Ländern diese Pfarrarmensinstitute aufgehoben wurden und daß diese Landesgesetze die Allerhöchste Sanction erlangt haben, ist auch der Beweis erbracht, daß durch derartige Landesgesetze das Staatsgrundgesetz nicht verletzt wurde. Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse möchte ich den hohen Landtag bitten, dem Antrage des geehrten Herrn Antragstellers die Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Schug** (L.G. Windischgraz): Ich kenne die Verhältnisse, welche bei der Verwaltung der Pfarrarmensinstitute Obersteiermarks und Mittelsteiermarks herrschen, nicht. Ich kenne sie aber sehr gut in Untersteiermark, da ich selbst Vorsteher solcher Pfarrarmensinstitute, welche bedeutende Gelder haben, war und bin.

Wenn vom Herrn Abgeordneten Posch gesagt wird, daß die Gemeinde gar keine Kenntniß habe von der Art und Weise der Verwendung des Pfarrarmensinstitutes und von den Personen, die durch dasselbe befreit werden, so ist das eine reine Unmöglichkeit, denn es besteht ja eine Statthaltereiverordnung, nach welcher dort, wo mehrere Gemeinden in eine Pfarre eingepfarrt sind, der Gemeindevorsteher am Sitze des Pfarramtes die gesetzliche Mitsperre bei der Pfarrarmensinstitute-Casse zu führen hat. Ueberdies wird nach der Verordnung immer von der Gemeinde ein Armenvater gewählt, dieser muß von der politischen Bezirksbehörde bestätigt werden und seine Functionsdauer läuft mit dem sechsten Jahre ab. Daß der Gemeindevorsteher, der an der Verwaltung mitbetheiligt ist, nicht

wissen soll, wer unterstützt wird, ist mir ganz unbegreiflich. Ich gebe zu, daß Unordnungen bei der Verwaltung der Cassen vorgekommen sein können, allein ich muß hervorheben, daß auch bei anderen Aemtern und Instituten, die einer besonderen Aufsicht unterliegen, wie Gemeindeämtern, Sparcassen u. Unordnungen vorkommen. Deshalb kann ich mir die Nothwendigkeit einer anderweitigen Regelung dieser Institute nicht vorstellen, umsomehr als in Untersteiermark diese Institute sehr gut verwaltet werden und demjenigen, der einer Unterstützung werth ist, dieselbe bereitwilligst gegeben wird. Es ist Thatsache, daß die katholische Kirche ein Recht auf dieses Vermögen hat. Sie hat schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes ursprünglich einen Theil ihres Vermögens zur Unterstützung der Armen abgefondert. Wer das canonische Recht kennt, weiß, daß das Kirchenvermögen verwendet wird, zum dritten Theil zum Unterhalte der Priester, ein zweites Drittel zum Unterhalte der kirchlichen Gebäude und zur Bestreitung der Cultuskosten, der Rest zur Unterstützung der Armen. Das ist eine alte Pflicht der Kirche, in Folge der Grundsätze, die ihr innewohnen, Wohlthätigkeit zu üben und die Nächstenliebe durch Werke zu betheiligen. Es wurde seinerzeit mit allen Einkünften der Kirche so verfahren. Die Kirche kann sich dieser Pflicht nicht entziehen und auch der Priester nicht, denn am meisten wird der Geistliche überlaufen. Trotz des Vagabundengesetzes klopfen täglich viele Personen an die Thüre des Pfarrhofes. Dort wollen sie eine Unterstützung haben, dort wollen sie essen. Der Geistliche soll ihnen auch Geld geben. Wenn wir auf die Laien verweisen und sagen, das sind Leute, die mehr Vermögen haben, so antworten sie, die geben nichts, wenn wir beim Geistlichen nichts kriegen, bekommen wir überhaupt nichts. (Heiterkeit.) Es ist Pflicht der Kirche, die Armen zu unterstützen. Sie hat daher Anspruch auf die Pfarrarmeninstitute. Das sind die Motive für meine Abstimmung gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.=G. Feldbach): Ich bin eigentlich in der Lage, zuerst dem Herrn Abgeordneten Posch zu danken, daß er das Zugeständniß gemacht hat, daß die Pfarrarmeninstitute gut verwaltet werden und daß man eigentlich nichts gegen sie vorzubringen weiß, wonach irgendwie Ungerechtigkeiten vorgekommen wären. Ich möchte aber dem Herrn Abgeordneten noch zugestehen, daß es persönlich uns Seelsorgern gar nicht angenehm ist, ein Pfarrarmeninstitut zu verwalten, im Gegentheile, ich wäre froh, wenn ich von dieser Last befreit wäre. Allein ich muß sagen, wenn man eine Pflicht übernommen hat, so muß man sie ganz erfüllen und kann sie nicht von seinen Schultern abwälzen.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Posch anbelangt, daß auch Zuflüsse zu den Pfarrarmeninstituten erfolgten, die nicht stiftungsgemäß wären und nicht den Geistlichen zur Armenunterstützung hätten gegeben werden sollen, so kann ich aus meiner Erfahrung sagen, daß in den letzten zwölf Jahren in unser Pfarrarmeninstitut von keiner Seite ein Strafgeld, und sei es auch nur 50 kr., eingezahlt wurde, sondern daß im Gegentheile nach den jetzigen Gesetzesbestimmungen alle Strafgeelder in die Gemeindecasse fließen. Es geht daher nicht an, zu behaupten, daß die Gelder oder das Vermögen, aus welchen die Pfarrarmeninstitute bestehen, auch einen politischen Charakter haben. Es ist ein Vermögen der Kirche für die Armen, und deshalb, weil sie die Armen damit zu unterstützen hat, muß auch die Kirche darauf sehen, daß strenge Rechnung gelegt wird und die politische Landesstelle hat die Oberaufsicht. Ich kann nicht glauben, daß irgendwie ein Vortheil für die Armen resultiren möchte, wenn dieser Antrag angenommen würde. Nach den Erfahrungen wenigstens, die bis jetzt gemacht wurden, bekommt der Seelsorger früher Geld für die Armen in die Hand als die Gemeinde. (Sehr richtig! Rechts.) Es kann sein, daß es in manchen Orten anders ist. Aber ich getraue mich zu behaupten, daß die Armen davon nichts profitiren werden. Ich glaube wohl, daß es allen Herren im Hause nur darum zu thun ist, für die Armen zu sprechen und sie zu unterstützen, doch ich stimme nicht darin überein, daß Sie mit diesem Antrage den Armen aufhelfen.

Abg. **Bošnjak** (L.=G. Gills): Ich möchte mir erlauben, die Frage der Einführung des politischen Eheconsenses zu berühren. Der Bericht des Landes-Ausschusses dahingehend, daß er sich an die hohe Regierung gewendet hätte, um den Standpunkt derselben zu erfahren, genügt mir nicht. Ich hätte erwartet, daß der hohe Landes-Ausschuß mit positiven Anträgen an den Landtag herantreten würde. Als Vertreter von Landgemeinden in Untersteiermark hatte ich bei Wähler-Versammlungen erst in letzter Zeit Gelegenheit, die diesbezüglichen strikten Wünsche der Bevölkerung kennen zu lernen. Obwohl ich von denselben schon früher persönlich überzeugt war, ist es mir doch ein neuer Ansporn gewesen, um heute bei dieser Gelegenheit vor dem Landtage das Wort zu ergreifen. Ich möchte daher, wenn die hohe Regierung allenfalls heute noch nicht in der Lage sein sollte, ihren Standpunkt bezüglich der Einführung des politischen Eheconsenses, bezüglich der Einschränkung der Ehefreiheit klarzustellen und mitzutheilen, den hohen Landes-Ausschuß recht sehr bitten, diese Angelegenheit in kürzester Zeit der Lösung zuzuführen. Die Sache ist für die Landgemeinden nicht gleichgiltig, ich als Vertreter von solchen habe mir erlaubt, das Aufsuchen

an den Landes-Ausschuß, respective die Regierung zu stellen, damit wir nicht wieder in die nächste Session eintreten, ohne daß positive Vorschläge des Landes-Ausschusses vorliegen, ohne daß wir wissen, welchen Standpunkt die hohe Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt.

Abg. Freiherr v. **Berg** (G.-G.-B.): Ich werde mir zuerst erlauben, auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Neckermann** zurückzukommen und bitte das hohe Haus, mir diesbezüglich einige Worte zu gestatten.

Ohne mich auf das meritorische der Sache einzulassen, möchte ich nur nochmals betonen, daß der Beschluß des hohen Landtages vom 8. Juli 1880 dahin ging, daß der vom Abgeordneten **Pösch** und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute an die Gemeinden dem Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zugewiesen werde, die Frage zu erwägen, ob die Uebergabe nützlich und zulässig sei, und darüber dem nächsten Landtage Anträge zu stellen, eventuell einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen. Der Herr Abg. Dr. **Neckermann** wünscht nun, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, diesen Beschluß bis zum nächsten Landtage auszuführen. Ich möchte nochmals betonen, daß es sich bei diesem Wortlaute gleichfalls nur um Erhebungen und Berichterstattung, eventuell um Anträge handeln kann, weil ich heute noch gar nicht sagen kann, ob das überhaupt möglich ist. Ich wollte dies nur zur vorausgehenden Rechtfertigung der Thätigkeit des Landes-Ausschusses anführen, damit das Wort „ausführen“ nicht gar zu buchstäblich genommen werde. Der Landes-Ausschuß wird es sich zur Pflicht machen, den gegebenen Aufträgen eingehendste Aufmerksamkeit und fleißiges Studium zuzuwenden.

Ich erlaube mir nun auf die von dem Abgeordneten **Bošnjak** gegebene Anregung überzugehen. Der Bericht des Landes-Ausschusses schließt damit, daß dieser sich rücksichtlich einiger Fragen, deren Erledigung ihm dringend nothwendig schien, bezüglich der Kompetenz, bezüglich gewisser Gesichtspunkte bei Erlassung des betreffenden Gesetzes an die Regierung wandte, um deren Meinung darüber zu erfahren, was dem Landes-Ausschuß um so nothwendiger erschien, als ihm — wie ja auch allen Herren hier — bekannt war, daß ähnliche Gesetze, welche von anderen Landtagen beschlossen waren, die kaiserliche Sanction nicht erhalten haben. Die betreffende Antwort der Regierung war zur Zeit des Abschlusses des Rechenschaftsberichtes nicht da und konnte daher in demselben nicht erwähnt werden. Heute ist die Antwort vom Ministerium **Taaffe** eingelangt.

Ich bitte Se. Excellenz dieses Schriftstück vorlesen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich bitte!

Abg. Freiherr v. **Berg** (G.-G.-B. — liest): „Der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat mit Erlasse vom 16. d. Mts., Z. 3644/M. Z. über die hochdahn vorgelegte Anfrage des löblichen Landes-Ausschusses wegen Wiedereinführung des politischen Eheconsenses in Steiermark anher eröffnet, daß die Regierung nicht in der Lage ist, die Zustimmung zur Wiedereinführung der Einflußnahme der Gemeinden auf die Verheirathung ihrer Angehörigen, wodurch dieselben in ihrer persönlichen Freiheit zur Eheschließung beschränkt werden sollen, in Aussicht zu stellen, weil das Unzeitgemäße der Institution der politischen Ehebeschränkungen überhaupt, sowie der Umstand, daß eine Beschränkung der Freiheit der Eheschließungen auch mit dem Geiste des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welches die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und das möglichst freie Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen als leitenden Grundsatz aufstellt, nicht wohl vereinbar befunden werden kann, — der Wiedereinführung der in Steiermark durch das Landesgesetz vom 20. September 1868, L.-G.-Bl. Nr. 16, aufgehobenen Beschränkungen der Freiheit der Eheschließungen entgegenstehen. Gegen eine solche Wiedereinführung spricht übrigens auch der Umstand, daß der hievon erwartete Erfolg ein sehr zweifelhafter wäre, indem damit nur der Vermehrung unehelicher Geburten Vor Schub geleistet würde und es sich in den meisten Fällen wesentlich doch nur darum handelt, ob die Versorgung von Kindern der Gemeinde des ehelichen Vaters oder jener der unehel. Mutter zur Last fallen soll, daher auch durch die Wiedereinführung von Ehebeschränkungen ein wesentlicher Vortheil für die Gemeinden in der Allgemeinheit, wie dies vorausgesetzt wird, kaum erzielt werden würde, nachdem, was der einen Gemeinde zum Vortheile gereicht, für die andere wieder zum Nachtheile ausschlagen würde. Aus diesen Gründen hat sich die Regierung bisher auch allen, dieselbe Tendenz verfolgenden Gesetzesvorlagen und Anträgen der Landesvertretungen von Ober-Oesterreich und Salzburg gegenüber wiederholt ablehnend verhalten.“

Hievon beehre ich mich dem löblichen Landes-Ausschuß unter Bezugnahme auf die geschätzte Zuschrift vom 2. August d. J., Z. 18.703 und 18.704, mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, daß sich die Regierung unter diesen Verhältnissen auch nicht veranlaßt gefunden hat, auf die speciellen Fragepunkte des löbl. Landes-Ausschusses, über deren beabsichtigte Tragweite die oben erwähnte Zuschrift keine weitere Ausführung enthält, des Näheren einzugehen.“ (Bewegung.)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Reicher**: Hoher Landtag! Wir sind eben durch die Mittheilung einer Note der Regierung

durch den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses überrascht worden. Diese ist uns nicht früher vorgelegen. In Folge dessen konnte der Ausschuss keine Stellung dazu nehmen; ich glaube aber, daß bei der künftigen Berichterstattung der Landesauschuss auf diese Note Rücksicht nimmt und was meine persönliche Meinung anbelangt, so lasse ich mich weder durch den Standpunkt eines Ministeriums Laaffe, noch eines anderen Ministeriums von derselben abbringen. Ich bin voriges Jahr eingetreten, nicht wie es in der Note heißt, für die Wiedereinführung des Eheconsenses, wodurch die Gemeinde Einfluß auf die Eheschließung erhalten soll, sondern dafür, daß in jenen Fällen, in welchen die Unmöglichkeit eines Menschen sich selbst zu erhalten, objectiv durch Thatfachen erweisbar ist, z. B. im Falle, wo ein Mann aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, die Freiheit nicht soweit gehen kann, daß ein solcher Mensch auf die allgemeine Verpflichtung der Gemeinde, auch die Familie zu erhalten, sündigen kann und dann eine Ehe schließen darf. Wenn man schon so viel die persönliche Freiheit betont, so möge man nach England gehen und nachschauen, wie der freiheitsliebende Engländer die Sache behandelt, der auch nicht die Freiheit so weit gehen läßt, daß zum Schaden der Gesellschaft der Einzelne diese Freiheit mißbrauchen kann. (Beifall). Im Uebrigen wird wohl der Bericht im nächsten Jahre Gelegenheit geben, darauf ausführlich zurückzukommen. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann anbelangt, so geht er dahin, daß ein bereits im Jahre 1880 gefaßter Beschluß zur Ausführung gebracht werde und der Landes-Ausschuss Bericht erstatte und Anträge stelle. Soweit meine Erfahrungen in dieser Beziehung reichen, gebe ich den praktischen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Posch vollkommen Recht und ich möchte speciell hervorheben, daß es ein Unding ist, daß zwei Organe in einer Gemeinde dieselbe Verwaltung führen, ohne daß, wie dieß häufig vorkommt, das eine von dem anderen etwas weiß. Dadurch kommt es sehr häufig vor, daß eine und dieselbe Persönlichkeit von beiden unterstützt wird und daß dadurch die Gelder des Gemeindearmenfondes und der Pfarrarmeninstitute verzettelt werden. Ein Hauptschaden unserer Wohlthätigkeitseinrichtungen ist es ja, daß die öffentliche Armenverwaltung und die private Wohlthätigkeit von einander nichts wissen und eine Verzettlung eintritt, der man wohl anderwärts dadurch zu steuern versucht hat, daß man in die Thätigkeit der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eine Harmonie und eine Cooperation bringt. Ich bin nicht in der Lage, als Berichterstatter im Namen des Ausschusses zu sprechen. Was meine persönliche Meinung anbelangt, so werde ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann

stimmen, weil derselbe geeignet ist, diesem fühlbarem Uebelstande abzuheilen.

(Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses und des Abgeordneten Dr. Neckermann werden angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Wielandgasse in Graz

(Beilage Nr. 63).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribune): Hoher Landtag! Der Stadtschulrath Graz hat sich an die Landesschulbehörde mit der Bitte gewendet, dahin zu wirken, daß in der Wielandgasse eine Bürgerschule für Mädchen errichtet werde.

Begründet wird die Bitte damit, daß für die Schulsprengel Münzgraben, Wieland- und Elisabethstraße, Graben und Lagergasse eine Bürgerschule für Mädchen nicht bestehe und daß die Bevölkerung dieser Sprengel einen gleichen Anspruch auf eine Mädchen-Bürgerschule habe, wie jene der Sprengel des Ferdinandeums, der Marshall- und St. Andrärgasse, daß ferner die in Graz bestehenden zwei Bürgerschulen an Ueberfüllung leiden und vielen Mädchen die Aufnahme verweigert werden müsse.

Der Landesschulrath findet das Begehren des Stadtschulrathes vollends gerechtfertigt und bemerkt, daß in den drei Schulsprengeln Münzgraben, Wieland- und Elisabethstraße allein 408 Mädchen den obersten drei Altersstufen angehören und daß in dem Falle, als nur die Hälfte dieser Schülerinnen in die eventuelle Bürgerschule in der Wielandgasse Aufnahme suchte, ein ausgiebiges Materiale für diese Anstalt vorhanden wäre.

Anderer ebenso bedeutende Städte wie Graz haben notorisch eine größere Anzahl von derartigen Bürgerschulen; die Kosten würden erst nach Errichtung der späteren Classen, also nicht momentan, sondern im Laufe der Zeit sich auf 2800 fl. belaufen. Die Kosten für Errichtung von Parallelclassen und für Anstellung neuer Lehrerinnen würden im Laufe der Zeit, wie der Landes-Ausschuss berechnet, 2700 fl. betragen. Mit Rücksicht auf diese Umstände stellt der Unterrichts-Ausschuss übereinstimmend mit dem Landes-Ausschuss den Antrag, das nachfolgende Gesetz zu beschließen (liest):

„Gesetz

vom

giltig für das Herzogthum Steiermark,
die Errichtung einer Mädchen-Bürger-

schule in der Wielandgasse zu Graz betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichsvolksschulgesetzes anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Wielandgasse zu Graz wird eine dreiclassige Mädchen-Bürgerschule errichtet und der Leitung der ihr parallelen Knaben-Bürgerschule in derselben Gasse unterstellt.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 37, 29 und 34.

Es sind mir jedoch heute auch Berichte über andere Petitionen übergeben worden. Ich werde sohin das hohe Haus befragen, ob es mir gestattet, auch diese Petitionen auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Sene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.)

Das hohe Haus hat seine Zustimmung ertheilt, und ich ersuche sohin den Herrn Abg. Dr. Heilsberg, über die Petitionen Nr. 38 und 90 zu referiren.

Berichterstatler des Landes-cultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre Bericht zu erstatten über die Petition Nr. 38 des Gemeinderathes der Stadt Pettau um eheste Herstellung von Uferschutzbauten an der Drau nächst Pettau. Es ist schon im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses aufgeführt, welche Vorkehrungen bezüglich der Uferschutzbauten und der Regulirung der Drau getroffen wurden. Es sind aber auch mit Rücksicht auf die gebotene Beitragsleistung des Reiches und der Interessenten eine Reihe von Verhandlungen nothwendig, bevor endgiltig in dieser Angelegenheit beschlossen werden kann. Schon der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses weist nach, daß seitens des Landes die volle Bereitwilligkeit besteht, die wirklichen Gebrechen und vorhandenen Gefahren zu beseitigen. In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung beschloß der Landes-cultur-Ausschuß, beim hohen Landtage zu beantragen, es sei die Petition Nr. 38 dem Landes-Aus-

schusse zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Nach Behandlung dieser Petition ist dem Landes-cultur-Ausschusse die Petition Nr. 90 des Gemeinderathes Mann zugekommen, welcher erklärt, daß er sich der obgenannten Petition des Gemeinderathes Pettau anschließt. Selbstverständlich ist daher die Erledigung dieser Petition dahin gehend, daß durch obigen Beschluß über Petition Nr. 38 auch die Petition Nr. 90 als erledigt zu betrachten ist.

Ich stelle daher zur Annahme durch das hohe Haus den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petitionen Nr. 38 und 90 werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und zur thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 29 des Bezirks-Ausschusses Radkersburg um eine einmalige Subvention aus Landesmitteln zur gründlichen Herstellung der Gleichenberger Bezirksstraße.

Berichterstatler ist der Herr Abgeordnete Sutter.

Berichterstatler des Landes-cultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Bezirks-Ausschuß Radkersburg hat in einer Petition an den hohen Landtag die Bitte gerichtet, es möge ihm eine einmalige Subvention für die gründliche Herstellung der Bezirksstraße II. Classe Gleichenberg = Radkersburg bewilliget werden. Die Straße ist circa 10 Kilometer lang, der Verkehr besonders nach der Station Purkla ein sehr reger, auch der Postverkehr wird auf dieser Straße vermittelt und die Beschaffung des Schotterers ist eine sehr schwierige.

Nachdem der Bezirk Radkersburg 67½ Kilometer Bezirksstraßen II. Classe zu erhalten hat und nur im Ganzen 988 Meter Bezirksstraßen I. Classe, für welche er aus Landesmitteln eine Subvention beanspruchen kann, und da der Bezirk 21% Bezirksumlagen hat, verdient diese Petition einige Berücksichtigung.

Der Landes-cultur-Ausschuß ist jedoch nicht in der Lage zu beurtheilen, in welcher Weise eine solche Subvention zu bemessen ist, und stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 29 wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 34 der Gemeinden Kalchberg, Stallhofen und Raßberg im Bezirke Voitsberg um Bewilligung einer außerordentlichen Subvention zur Anlage einer neuen Verbindungsstraße zwischen Stallhofen und Bartholmä, beziehungsweise Gratwein-Voitsberg.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sut-ter:** Hoher Landtag! Die Gemeinden Kalchberg, Stallhofen und Raßberg im Bezirke Voitsberg haben eine Petition überreicht, in welcher sie um eine Subvention zur Anlage einer neuen Verbindungsstraße zwischen Stallhofen und Bartholmä, beziehungsweise Gratwein-Voitsberg bitten.

Der Petition liegt auch ein technisches Project bei über die Herstellung dieser Straße und ein Kostenüberschlag, welcher auf 16.807 fl. lautet.

In der Petition wird die Nothwendigkeit dieser Straße für die Verfrachtung der Kohle aus Köflach und Voitsberg, sowie für die Verfrachtung der land- und forstwirtschaftlichen Producte nach Graz hervorgehoben, auch soll sie die Verbindung mit den Südbahnstationen Gratwein und Judendorf vermitteln, während bisher eine solche Verbindung nicht besteht.

Durch die Herstellung dieser nur $5\frac{1}{2}$ Kilometer langen Straße würden die beiden bereits bestehenden Bezirksstraßen II. Classe Söding-Geisthal und die Schirninggraben-Stibolerstraße auf die kürzeste Art verbunden werden.

Der Bezirk Voitsberg hat jetzt schon 26% Bezirksumlagen und ist bereit, einen ziemlich hohen Betrag zu den Herstellungskosten beizutragen.

Der Landescultur-Ausschuß erkennt die Wichtigkeit dieser Verbindungsstraße für die genannten Gemeinden und den Bezirk Voitsberg nicht, muß sich jedoch aus principiellen Gründen gegen die Subventionirung von Gemeindestraßen aussprechen, weil keine Garantie geboten ist, daß solche Gemeindestraßen von den concurrirenden Gemeinden auch ordentlich erhalten werden und erhalten werden können.

Wenn wir dieser Petition Folge geben, werden eine Unzahl von Petitionen von Gemeinden hier überreicht werden, welche in der gleichen Lage sind; ich kenne selbst mehrere Gemeinden, welche mit ebensoviel Berechtigung um eine Subvention einschreiten könnten.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:
Die Gemeinden Kalchberg, Stallhofen und Raß-

berg sind mit ihrer Petition um Subventionirung einer Gemeindestraße abzuweisen.

Der Landtag spricht jedoch die Geneigtheit aus, für den Bau dieser Straße eine entsprechende Subvention aus Landesmitteln zu bewilligen, wenn von Seite der Bezirksvertretung Voitsberg die Erhebung zur Bezirksstraße II. Classe beschlossen wird“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Graf Kottulinsky, zu referiren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Namens des Landescultur-Ausschusses zu berichten über die Petition Nr. 37 der Ortsgemeinden Wildalpen und Gams um Erhebung der Straße Weichselboden-Palfau zur Bezirksstraße.

Der hohe Landtag wird sich erinnern, daß ihm in der letzten Session eine gleiche Petition vorgelegen ist und daß der Antrag des Landes-Ausschusses auf Erhebung dieser wichtigen Straße, welche aber ein Privatbesitz ist, zur Bezirksstraße II. Classe vornehmlich aus dem Grunde nicht angenommen wurde, weil einerseits der Bezirks-Ausschuß Maria-Zell in Besorgniß der ihm erwachsenden großen Last dem nicht zugestimmt hat und andererseits der Landescultur-Ausschuß und auch der hohe Landtag nicht die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es so großer Auslagen bedarf, um diese Straße zu einer fahrbaren herzustellen. Es hat daher der Landescultur-Ausschuß im vorigen Jahre den Antrag gestellt, der Landes-Ausschuß möge beauftragt werden, einerseits in neuerliche Verhandlungen mit der Bezirksvertretung Maria-Zell zu treten und andererseits durch seine technischen Organe Erhebungen einzuleiten, ob die Herstellung dieser Straße nicht mit minderen Kosten ausführbar sei.

Dem Vornehmen nach hat der Landes-Ausschuß allerdings beim Eintritte der günstigeren Jahreszeit heuer die Absicht gehabt, diese Erhebungen durch seine technischen Organe vornehmen zu lassen. Vielfache andere sehr dringende und wichtige Arbeiten haben jedoch die Entsendung der Baubeamten dahin verzögert, so daß erst vor Kurzem ein technisches Organ zu diesem Zwecke abgehen konnte. Die Erhebungen liegen bis dato noch nicht vor.

Es erübrigt unter diesen Umständen vorläufig dem Landes-Ausschuße nichts Anderes, als den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 37 wird dem Landes-Ausschuße zur ehestmöglichen Antragstellung im Sinne des

vorjährigen, denselben Gegenstand betreffenden Landtagsbeschlusses abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen)

Landeshauptmann: Es folgen nun Berichte des Unterrichtsausschusses über Petitionen und zwar zuerst über Petition Nr. 16 des Bezirksschulrathes Eisenerz um Gewährung einer Personalzulage für den Lehrer Johann Krainz.

Berichterstatler des Unterrichtsausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Unterrichtsausschusse wurde eine Eingabe des Bezirksschulrathes Eisenerz zugewiesen, welcher ausnahmsweise von seinem Petitionsrechte Gebrauch macht und bittet, daß dem Lehrer Johann Krainz eine Personalzulage von 100 fl. verabsolgt werde. Motivirt wird diese Eingabe dadurch, daß sich der Lehrer Johann Krainz in Bezug auf seine Lehrthätigkeit die vollste Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörden erworben hat, weiters durch die schriftstellerische Thätigkeit desselben, welche sich insbesondere auf das Gebiet der Heimatskunde erstreckt, in welcher derselbe Verdienstvolles geleistet hat, so daß er sogar für seine schriftstellerischen Leistungen die Allerhöchste Anerkennung erhalten hat. Er wurde auch mit der ehrenden Aufgabe betraut, das Thema über steirisches Volksleben, Sitten und Sagen für das Werk „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ zu bearbeiten. Er hat weiters das Verdienst, die Sammlungen des Localmuseums in Eisenerz organisiert und erweitert zu haben.

Infolge dieser thatsächlich über das gewöhnliche Niveau gehenden Thätigkeit dieses Lehrers, beantragt der Unterrichtsausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Lehrer Johann Krainz werde eine Personalzulage jährlicher 100 fl. vom Jahre 1889 an bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht über die Petition Nr. 31.

Berichterstatler des Unterrichtsausschusses Dr. **Schuf** (von der Tribüne): Dem Unterrichtsausschusse wurde die Petition Nr. 31 des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers zu St. Margarethen a. d. Pößnitz um Gewährung der vollen Pension mit Zuerkennung der 2. Dienstalterszulage zur Berichterstattung zugewiesen.

Der hohe Landtag und der Unterrichtsausschuß hatten sich bereits wiederholt mit Gesuchen dieses Lehrers befaßt.

Der hohe Landesschulrath war niemals geneigt, auf seine Bitte einzugehen, daß ihm aus dem Lehrerpensionsfonde die volle Pension gewährt werde. Deswegen wurden seine wiederholten diesbezüglichen Gesuche abgelehnt und der Unterrichtsausschuß sieht sich auch diesmal veranlaßt, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diesem Gesuche werde keine Folge gegeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt der Bericht über die Petition Nr. 47.

Berichterstatler des Unterrichtsausschusses **Kaltenegger** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition Nr. 47 des Josef Petritsch, pensionirten Oberlehrers in Gainersdorf im Schulbezirke Fürstenfeld um Anrechnung der 40jährigen Dienstzeit und entsprechende Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Der Sachverhalt ist folgender: Josef Petritsch hat factisch 54 Jahre gedient und heuer um seine Pensionirung angesucht. Wahrscheinlich hat er sich verrechnet, da er nicht volle 40 Jahre, sondern nur 39 Jahre und 7 Monate in Landesdiensten stand. Nachdem er aber factisch 14 Jahre über die 40 Jahre gedient hat, glaubt er Grund zur Bitte zu haben, daß ihm diese fünf Monate nachgesehen und die Pension für die 40jährige Dienstzeit gewährt werde.

Der Unterrichtsausschuß hat diese Motive gewürdigt und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 47 des pensionirten Oberlehrers Josef Petritsch wird in Würdigung der darin enthaltenen Motive dem Landes-Ausschusse wärmstens empfohlen und demselben mit dem Auftrage überwiesen, sich mit dem k. k. Landesschulrath in's Einvernehmen zu setzen, eventuell dieselbe zu berücksichtigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist mir noch ein Bericht des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen zugekommen. Da jedoch der Herr Berichterstatler abwesend ist, so entfällt dieser Bericht.

Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Ich habe zu verkünden, daß das Subcomité zur Berathung der Wälderankäufe heute nach der Landtags-sitzung im Bureau des Landes-Ausschußbeisitzers Freiherrn v. Berg eine Sitzung hält.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Dienstag den 18. September, 11 Uhr Vormittag (Zustimmung) und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16), betreffend die Abänderung der Ge-

meinde-Ordnung der Landeshauptstadt Graz, vom 8. December 1869, L.=G.=Bl. Nr. 47 (Beilage Nr. 59).

2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg (Beilage Nr. 64).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten.)